



Prot. Nr. AM/12.03.02/296108

An alle Grund-, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 11.05.2010

Bearbeitet von:
Dr. Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417590
Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it

zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Dezentraler Kollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen – Klärungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

wie in der Frühjahrstagung 2010 in Brixen vereinbart, übermittle ich Ihnen nachstehend einige Hinweise zur Vertragstätigkeit auf Schulebene gemäß Artikel 5, Absatz 3 des Dezentralen Kollektivvertrags vom 23. November 2007. Die Hinweise betreffen die wesentlichen formalen und inhaltlichen Einschränkungen für die Vertragstätigkeit der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene.

KRITERIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES PERSONALS IN BEZUG AUF DAS SCHULPROGRAMM

Hier geht es um Kriterien für die Zuweisung der Fächer an die Lehrpersonen, für die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrpersonen, für die Verteilung der Unterrichtsstunden im Kern-, Wahlpflicht- und Wahlbereich auf die einzelnen Lehrpersonen, um die Kriterien für die Auswahl von Lehrpersonen, die mit Projekten und anderen im Schulprogramm enthaltenen Initiativen und Tätigkeitsbereichen beauftragt werden, u.ä.

„Formale“ Einschränkungen für die Vertragstätigkeit

Im Bereich der Kriterien für die Zuweisung der Fächer an die Lehrpersonen sind den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren bei den Verhandlungen mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretern auf Schulebene folgende formale Grenzen gesetzt: Einhaltung der einschlägigen Wettbewerbsklassen und Einhaltung des Beschlusses der Landesregierung vom 23. Juni 2008, Nr. 2179, welcher in Artikel 12, Absatz 4, Buchstabe a) für die Mittelschule vorsieht, dass die Stunden für den Kernbereich nur an Lehrpersonen mit gültigem Studientitel und die Stunden für den Wahlpflicht- und Wahlbereich an Lehrpersonen mit besonderen Qualifikationen vergeben werden müssen. Artikel 12, Absatz 4, Buchstabe c) des obgenannten Artikels sieht vor, dass für die Bildung eines gesamten Lehrstuhls Integrationsunterricht in den Lehrstuhl eingebaut werden kann, falls die betroffene Lehrpersonen einverstanden ist und die Rechte der Integrationslehrpersonen in Stammrolle mit Dienstsitz an der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Kriterien für die Zuweisung der Klassen an die einzelnen fällt es, im Gegensatz zur vorher

G:\6 Verschiedenes\6.2 Gewerkschaftsbeziehungen - Streikrecht\RSUMitteilung_11.05.2010.doc



geltenden Regelung laut Landesgesetz vom 24. Mai 1975, Nr. 49, aufgrund des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 nicht mehr in die Zuständigkeit des Lehrerkollegiums, allgemeine Kriterien für die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrpersonen zu formulieren, an die sich die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren halten müssen. Deshalb gibt es in diesem Bereich keine ‚formalen‘ Grenzen, welche der Schuldirektor und die Schuldirektorin bei den Verhandlungen berücksichtigen muss.

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden des Kern-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches auf die einzelnen Lehrpersonen muss bei den Verhandlungen mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene der oben zitierte Artikel 12, Absatz 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 23. Juni 2008, Nr. 2179 eingehalten werden.

Hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl von Lehrpersonen, die mit besonderen Projekten und anderen im Schulprogramm enthaltenen Initiativen und Tätigkeitsbereichen beauftragt werden, gelten folgende ‚formalen‘ Einschränkungen:

- Gemäß Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 7. September 2000 und vom 22. Mai 2001 fällt es in die alleinige Entscheidung des Schuldirektors und der Schuldirektorin, jene Mitarbeiter auszuwählen, welche mit spezifischen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben betraut werden: darunter fallen der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin und der Schulstellenleiter bzw. die Schulstellenleiterin.
- In den organisatorischen und didaktischen Bereichen, in denen der Schuldirektor oder die Schuldirektorin besonders vertrauliche Aufträge im Sinne von Artikel 11, Absatz 2 des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003 an Lehrpersonen vergibt, muss darüber nicht mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretern auf Schulebene verhandelt werden: z.B. in der Frage der Benennung der ‚Klassenvorstände‘.
- Gemäß Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 7. September 2000 und vom 22. Mai 2001 fällt es weiterhin in die Zuständigkeit des Lehrerkollegiums, Mitarbeiter des Direktors bzw. der Direktorin für pädagogisch didaktische Belange zu wählen.
- Die Bestellung der Koordinatoren für das Schulprogramm bleibt laut Artikel 13 des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003 in der Kompetenz des geregelt und liegt somit außerhalb der Verhandlungskompetenz mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretern auf Schulebene.
- Die Frage der Bezahlung von Überstunden bzw. die Reduzierung des Unterrichts für die Durchführung der Tätigkeiten seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schuldirektors und der Schuldirektorin sowie für die Durchführung von zusätzlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 11 des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003 ist eine Stellenplanfrage und entzieht sich der Verhandlungskompetenz der einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene. Aufrecht bleibt weiterhin die Verpflichtung der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, bei Tätigkeiten, die die pauschale Zuweisung von zusätzlichen Stunden oder eine Verkürzung des Unterrichtsstundenplans mit sich bringen, im Lehrerkollegium die in Artikel 13, Absätze 6 und 12 angeführten Verfahren durchzuführen.

‚Inhaltliche‘ Einschränkungen für die Vertragstätigkeit

Gemäß Artikel 13, Absatz 4, des Landesgesetzes zur Autonomie der Schulen vom 29. Juni 2000, Nr. 12 hat der Direktor oder die Direktorin autonome Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse sowie die Aufgabe, die personellen Ressourcen ‚bestmöglich‘ einzusetzen. Diese gesetzliche Bestimmung bringt für den Schuldirektor und die Schuldirektorin die Verpflichtung mit sich, auf Schulebene Verträge zu unterzeichnen, welche dieses Ziel verfolgen. Somit werden Kriterien wie „Qualifikation“ und „Curriculum“ und „einschlägige Erfahrung“ der Lehrpersonen, „Kontinuität im Unterricht“ u.ä. eine zentrale Rolle spielen.



KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DES LEHRPERSONALS AN DIE AUSSENSTELLEN BZW SCHULSTELLEN.

In diesem Bereich sind den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren mit Ausnahme der folgenden keine ‚formalen‘ Grenzen gesetzt: Artikel 4 des Vertrags zur Mobilität auf Staatsebene, welcher auch auf Landesebene gilt, sieht vor, dass das Lehrpersonal mit Dienstsitz an der Schuldirektion vor jenem Lehrpersonal den Schulstellen zugewiesen wird, welches den Dienstsitz an der Schuldirektion erhält; bei den Verhandlungen sind auch die Vorrechte von geschützten Personengruppen zu beachten. Derzeit gilt die Regelung, die in den Mitteilungen des Schulamtsleiters vom 6. August 2001, vom 5. Juni 2002 und vom 19. Juli 2004 enthalten sind. Bereits bisher war es möglich, auf Schulebene andere Vereinbarungen zu treffen. Als ‚inhaltliche‘ Einschränkung gilt auch hier die gesetzliche Verpflichtung des bestmöglichen Einsatzes der personellen Ressourcen.

KRITERIEN DER ARBEITSORGANISATION UND DER AUFTEILUNG DES STUNDENPLANS DES LEHRPERSONALS IN BEZUG AUF DIE VERTEILUNG DER DIDAKTISCHEN TÄTIGKEITEN

Hier geht es um Kriterien für die Festlegung der Arbeitstage pro Woche, für die Festlegung der maximalen Unterrichtsdauer pro Tag, für die Verteilung der Unterrichtszeit auf den Vormittag und auf den Nachmittag, für die Verteilung der Unterrichtsstunden auf den Halbtage u.ä.

Im Bereich der Kriterien für die Festlegung der Arbeitstage pro Woche müssen die Direktorinnen und Direktoren Artikel 4, Absatz 2 des Landeskollektivvertrags für das Lehrpersonal vom 23. April 2003 als ‚formale‘ Einschränkung berücksichtigen, der vorsieht, dass die Unterrichtstätigkeit bei Vollzeitlehrpersonen auf wenigstens fünf Unterrichtstage verteilt werden muss. Hinsichtlich der Verteilung der Unterrichtsverpflichtung der Teilzeitlehrpersonen auf die Wochentage gelten die kollektivvertragliche Einschränkungen laut Artikel 14 des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003. Als ‚inhaltliche‘ Einschränkung gilt auch hier die gesetzliche Verpflichtung des bestmöglichen Einsatzes der personellen Ressourcen und die didaktischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler.

KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DES LEHRPERSONALS FÜR DIDAKTISCHE TÄTIGKEITEN, DIE IM STUNDENKONTINGENT ZU LEISTEN SIND, DAS SICH AUS DER DIFFERENZ ZWISCHEN LEHRSTUHLVERPFLICHTUNG UND WÖCHENTLICHER UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG ERGIBT, SOWIE KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DES LEHRPERSONALS FÜR DEN DIENST BEI AUSSERSCHULISCHEN UND UNTERRICHTSBEGLEITENDEN VERANSTALTUNGEN

Es ist Aufgabe des Schuldirektors und der Schuldirektorin, in Anwendung der geltenden Bestimmungen über die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler den ‚Lehrstuhl‘ der einzelnen Lehrpersonen zu definieren. Auch die Tätigkeiten im Rahmen des ‚Wahlpflichtbereiches‘ und des gesetzlich vorgeschriebenen ‚Wahlbereichs‘ gehören dazu.

Als ‚formale‘ Einschränkung gilt Artikel 6, Absatz 2, letzter Satz des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003, der vorsieht, dass es die Aufgabe des Lehrerkollegiums ist, das Gesamtkontingent der Auffüllstunden zu unterteilen in das Kontingent, welches laut Buchstabe a) für zusätzliche Unterrichtstätigkeiten etc. verwendet wird, und jenes, welches laut Buchstabe b) für die Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes für die gelegentlichen Supplenzen herangezogen wird.

Hinsichtlich der Verwendung des Personals bei den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen die Direktorinnen und Direktoren die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung vom 8. Juni 2009, Nr. 1510 einhalten.

Als ‚inhaltliche‘ Einschränkung gilt auch hier die gesetzliche Verpflichtung des bestmöglichen Einsatzes der



personellen Ressourcen.

ALLGEMEINE AUFTEILUNG DES ÜBERSTUNDENKONTINGENTES

In diesem Bereich sind den Schulen derzeit keine ‚formalen‘ Grenzen gesetzt. Als ‚inhaltliche‘ Einschränkung gilt auch hier die gesetzliche Verpflichtung des bestmöglichen Einsatzes von personellen Ressourcen.

KRITERIEN FÜR DIE VERTEILUNG DES MEHRWÖCHIGEN STUNDENPLANS

In diesem Bereich gilt es, bei den Verhandlungen die in Artikel 4, Absatz 2 des Landeskollektivvertrags vom 23. April 2003 vorgesehenen vier Stunden einzuhalten und den Aspekt der wirksameren Nutzung zu unterstreichen. Es muss darauf geachtet werden, dass der Schuldienst und die damit zusammenhängenden Aufgaben garantiert werden, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind. Die Gliederung in einen mehrwöchigen Stundenplan darf die gesamte Jahresverpflichtung der Lehrperson nicht außer Kraft setzen.

KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER GEWERKSCHAFTSRECHTE

In dieser Frage gelten Punkt 9 des Landesregierungsbeschlusses vom 21.12.2009, Nr. 3016 und Artikel 11 des Dezentralen Kollektivvertrages vom 23. November 2007 als ‚formale‘ Einschränkung der Vertragstätigkeit. Dies bedeutet, dass über die Art und Weise der Beanspruchung der Stunden an Freistellung durch die Einheitlichen Gewerkschaftsvertreter auf Schulebene verhandelt werden muss. Hinsichtlich der Berechnung dieses Stundenkontingentes wird auf Punkt 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 21.12.2009, Nr. 3016 verwiesen: Beispiele:

- ist eine Lehrperson während des gesamten Vormittags, an welchem sie ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllt, abwesend und bestehen am Nachmittag dieses Tages keine weiteren Verpflichtungen, dann gilt die Abwesenheit als ganztägig, und es werden 6,5 Stunden an Gewerkschaftsfreistellung abgezogen;
- ist eine Lehrperson während des gesamten Vormittags, an welchem sie ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllt, abwesend und bestehen am Nachmittag dieses Tages Verpflichtungen an der Schule (z.B. Sitzungen), welche die Lehrperson ebenfalls erfüllt, dann gilt die Abwesenheit als halbtägig, und es werden 3,25 Stunden an Gewerkschaftsfreistellung abgezogen;
- ist eine Lehrperson während des gesamten Nachmittags, an welchem sie ihre Unterrichtsverpflichtung oder andere Verpflichtungen erfüllt, abwesend und bestehen am Vormittag dieses Tages hingegen Verpflichtungen an der Schule (Unterricht), denen die Lehrperson nachgekommen, dann gilt die Abwesenheit ebenfalls als halbtägig, und es werden 3,25 Stunden an Gewerkschaftsfreistellung abgezogen;
- ist eine Lehrperson am Vormittag nur stundenweise oder für einen anderen Zeitraum abwesend und erfüllt sie die anderen Verpflichtungen des Vormittags (Unterricht), dann werden die abwesenden Stunden eins zu eins mit den Stunden an zustehender Gewerkschaftsfreistellung verrechnet.

KRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGSPRÄMIE

Als ‚formale‘ Einschränkung gilt diesbezüglich Artikel 9, Absatz 3 des Landeskollektivvertrags vom 8. Oktober 2008, der eine maximale individuelle Prämie, ausgenommen die individuelle Prämie für den Englischunterricht, von Euro 1.400,00 vorsieht. Auch die Kriterien für die Verteilung der Leistungsprämien für den Englischunterricht werden mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen auf Schulebene vereinbart. Als ‚formale‘ Einschränkung des Verhandlungsspielraumes für die Direktorinnen und Direktoren gilt auch Artikel 6 des dezentralen Kollektivvertrages vom 19. Juni 2009 (Absatz 1 sieht vor, dass die Leistungsprämie bei nicht ausreichender Leistung verweigert oder reduziert werden kann; Absatz 2 sieht vor, dass die Leistungsprämie



bei Disziplinarstrafe verweigert oder reduziert werden kann; Absatz 3 sieht das Recht der Lehrpersonen vor, auf Anfrage über die Modalitäten der Berechnung einer individuellen Leistungsprämie bzw. über die Übereinstimmung mit dem Verteilungsplan informiert zu werden).

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Peter Höllrigl

DER ABTEILUNGSDIREKTOR
gez. i.V. Dr. Arthur Pernstich